satz aufstellt, die Stände seien befugt, von Allem, was der Universität gehört, auch Rechnungsablegung zu verlangen, um zu beurtheilen, inwieweit Zuschüsse Seiten des Staates nothwendig sind, so hätte man diese auch hinsichtlich der Besteuerung als Staatsgut behandeln sollen, so wie es mit den Landesschulen Grimma und Meißen der Fall gewesen ist. Dies ist aber freilich nicht geschehen. Man hat früher bei den Grundsätzen des neuen Grundsteuersystems angenommen, daß die Güter der Universität Eigenthum einer Stiftung seien, hat sie zu besteuern beschlossen, und deshalb der Universität Entschädigung zuerkannt, und dadurch ist man zu jener Inconsequenz gekommen. Um deswillen glaube ich, daß man dem, was die Deputation vorschlägt, wird beistimmen müssen.

v. Posern: Ich könnte mich zwar bei der Erklärung der Staatsregierung beruhigen; da jedoch der jetzige so ehrenwerthe und hochverehrte Herr Minister nicht immer und für alle Zeiten Minister ist, und es deshalb für das meinem Schutze anvertraute Kloster wohl erwünscht sein dürfte, wenn die gegebene Zusicherung mit in das Gesetz aufgenommen wird, so erlaube ich mir ein Amendement einzureichen, und übergebe es dem Herrn Präsidenten; es lautet so: „Ingleichen die Gebäude der beiden Klöster und des Domstifts St. Petri, soweit sie zum Gottesdienst, zur Kindererziehung, zur Krankenpflege und zur Wohnung der geistlichen Personen dienen." Ich hoffe hiermit Alles gefaßt zu haben.

Präsident v. Gersdorf: Ich frage: ob die Kammer diesen Antrag unterstützt? — Er erlangt zahlreiche Unterstützung.

Prinz Johann: Ich gestehe, es freut mich, daß der Antrag gestellt worden ist, wenigstens in Bezug auf die Klöster finde ich ihn ganz angemessen, da die Klöster unter den Stiftungen nicht mit getroffen sind.

Referent Freiherr v. Friesen: Daß die Kirchen und kirchlichen Gebäude des Domstifts öffentliche Gebäude sind, möchte wohl nicht zu bezweifeln sein, daher diese schon mit zum vierten Satze gehören; aber die Wohnungen der geistlichen Personen in den Klöstern sind noch nicht getroffen.

v. Posern: Allerdings die bei den Klöstern angestellten Geistlichen und die Klosterjungfrauen.

Staatsminister v. Nostitz-Wallwitz: Sie sehen, in welche Zweifel man kommt, wenn man der Fassung unter Punkt 4 noch Anderes assimiliren will. Mir scheint es zweckmäßig, wenn man es bei Punkt 4 läßt, wie er gefaßt ist; denn Alles, was der Herr Antragsteller wünscht, wird damit getroffen.

v. Posern: Ich bin wirklich in Verlegenheit, ich sollte auch meinen, es verstehe sich natürlich von selbst, und könne gar keinem Zweifel unterliegen, daß die Klöster mit darunter begriffen sind; da aber mehre Mitglieder der Deputation glauben, daß sie nicht mit darunter getroffen wären, und in Betracht der betrübenden Erfahrungen, die ich in ähnlicher Hinsicht bereits gemacht habe, muß ich denn doch wünschen, daß eine ausdrückliche Zusicherung hierüber in das Gesetz aufgenommen wird.

Bürgermeister Schill: Sie werden allerdings durch die Paragraphe getroffen, und da der Herr Staatsminister erklärt hat, daß niemals in diese Räume Militair gelegt werde, so wird sich wohl der geehrte Sprecher dabei beruhigen.

v. Polenz: Ich habe schon erklärt, daß ich glaube, es werde in §. 3 das mehrmals ausgedrückt, was wir wollen, aber unbezweifelt ist es noch besser, wenn man mit klaren Worten darstellt, was man haben will, und das ist allerdings durch das Amendement des Herrn v. Posern vollkommen erreicht worden.

v. Posern: Ich habe einen ähnlichen Fall gehabt, bei dem durch Gesetz ausgesprochenen Verbote, daß in der Ablösung des geistlichen Decems nicht weiter fortgefahren werden soll, und auch hinsichtlich der bereits stattgefundenen Ablösungen den Decemberechtigten dafür eine Entschädigung aus der Staatscasse gewährt werden soll, da habe ich auch gefragt: ob die Klöster, wenn sie den Decem nicht als Gutsherrschaft bekommen, mit darunter begriffen und resp. eine Entschädigung dafür erhalten würden, und mich, als ich eine zufriedenstellende Antwort deshalb privatim erhielt, dabei beruhigt. Die Klöster haben aber keine Entschädigung bekommen.

Prinz Johann: Sollte es nicht gut sein, wenn nach den Worten: „zu den öffentlichen milden Stiftungen" noch das Wort: „Klöster" eingeschaltet würde? Dann würde jeder Zweifel schwinden, wenn nur einiger Zweifel könnte sein, ob die Klöster mit zu den milden Stiftungen gehören.

Präsident v. Gersdorf: Würde das Se. Königl. Hoheit als Amendement aufstellen?

Prinz Johann: Ich bitte, es als solches zu betrachten, nämlich nach dem Worte: „Stiftungen" noch einzuschalten: „zu den Klöstern".

Präsident v. Gersdorf: Unterstützt die Kammer dies Amendement?

Referent Freiherr v. Friesen: Ich erlaube mir über beide Amendements noch Etwas zu äußern.

Präsident v. Gersdorf: Ich weiß nicht genau, ob das Amendement unterstützt ist. Die Hälfte der Mitglieder schien es nicht zu sein. Ich halte es nicht für unterstützt.

Referent Freiherr v. Friesen: Das Amendement des Herrn v. Posern lautet: „Ingleichen die Gebäude der beiden Klöster und des Domstifts St. Petri, soweit sie zum Gottesdienst, zur Kindererziehung, zur Krankenpflege und zur Wohnung der geistlichen Personen dienen." Ich theile dieses Amendement in zwei Theile. Was den ersten Satz anlangt, welcher von den Gebäuden handelt, welche zur Kindererziehung und zur Krankenpflege dienen, so halte ich dafür, daß dieser Theil schon im vierten Satze, welcher von öffentlichen Gebäuden und Anstalten handelt, enthalten ist. Also diesen ersten Theil halte ich für überflüssig. Was aber den zweiten Theil anlangt, und zwar die Wohnungen der geistlichen Personen, den finde ich durch das Gesetz nicht getroffen, und ich glaube, wenn man diesen eine Befreiung zugestehen will, so würde noch ein Zusatz nöthig sein. Ich frage daher den Herrn Antragsteller, ob er damit einverstanden sein würde, daß man zum fünften Satze einen Zusatz mache. Der fünfte Satz lautet:

SLUB
Wir führen Wissen.